

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

5.11.1819 (Nr. 307)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 307.

Freitag, den 5. Nov.

1819.

Baden. (Hoftrauer.) — Baiern. — Mecklenburg. — Dänemark. — Frankreich. — Preussen. (Fortsetzung des Zensuredikts.) — Schweiz. — Spanien. — Türkei.

Baden.

Karlsruhe, den 5. Nov. Auf höchsten Befehl ist von gestern an, wegen des Ablebens Sr. Maj. des ehemaligen Königs von Sardinien, und J. h. D. der verwitweten Frau Herzogin von Braunschweig, die gewöhnliche Hoftrauer auf 4 Wochen angelegt worden.

Baiern.

Sr. Maj. der König haben die hieher dem Ministerium des Innern beigegebenen Regierungsärthe, Freiherrn von Glöfen und Hrn. Müllbauer, zu Ministerialräthen extra Statum, und den bisherigen Ministerialrath bei demselben Ministerium, Freiherrn von Lochner, zum Direktor bei der Kammer des Obermainkreises zu ernennen geruht.

Der Hr. Feldmarschall Fürst von Brede war von Mondsee, und der Hr. Graf von Montgelas, von Mailand, zu München angekommen.

Mecklenburg.

Am 24. Okt. fand auf Burg Schütz die Verlobung des Prinzen Alexander von Hohenlohe-Zungersingen mit der Gräfin J. K. L. von Schütz statt. Da selbige Erbtöchter des gräflichen Schützischen Hauses in Mecklenburg ist, so fügt der Prinz seinem Namen und Wappen die gräflichen Schützischen bei.

Dänemark.

Kopenhagen, den 25. Okt. Dem Vernehmen nach ist eine Kommission ernannt worden, welche Vorschläge zur Verminderung der Gemeindefasten in Dänemark machen soll.

Frankreich.

Paris, den 1. Nov. Die Hofnung, den König gestern in der Schloßkapelle zu sehen, ist nicht in Erfüllung gegangen; inzwischen hatte die Sonntagscour in den Tuilleries, wie gewöhnlich, statt.

Heute erscheinen hier, wegen des Allerheiligentages, keine Zeitungen.

Die neueste Gazette de France beginnt ihren Pariser Artikel mit folgenden Worten: Der politische Horizont ist in diesem Augenblicke mit jenem geheimnißvollen Nebel

bedeckt, der, der Regel nach, großen Ereignissen vorhergeht. Die Madrider Diners machen die Neugierde nicht mehr rege; die Abendgesellschaften auf dem Kai Malaquais sind einsylbig; in den literarischen Gesellschaften wird nur gegähnt, und die Politiker, die nicht die Ehre haben, zu den großen Geheimnissen des Pressfreiheitsclubs zugelassen zu werden, fragen sich wechselseitig, wenn sie sich begegnen: Was giebt es Neues? ic.

In der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft der Pressfreiheit, deren Zusammenkunft in der Wohnung des Hrn. Gebaudan bekanntlich untersagt worden, besuden sich unter andern der Herzog von Broglie, Dupont (de l'Esure), Chauvelin, Lafayette, Martin de Gray, Manuel, Bignon, d'Argenson, Benjamin Constant, Casimir Perrier, Dupin, Advokat, Semele, Tarayre, Jouy, Alexander Lameth, Loretelle der Ältere, August von Sael ic. — Diese Gesellschaft hat sich am 29. v. M. in großer Anzahl bei Hrn. Manuel aufs neue versammelt. Das Ministerium, so schließt das Journal des Debats einen diesfalligen Artikel, sollte nun wissen, daß es in Zukunft Niemand mehr täuschen wird.

Der Fürst von Talleyrand wird dieser Tage hier erwartet.

Ducray-Duminil, Verfasser mehrerer Romane, die zu ihrer Zeit viel Glück gemacht, ist am 29. v. M. auf seinem Landgute bei St. Cloud, 58 Jahre alt, gestorben.

Preussen.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Zensuredikts: IV. Die Zensur der Zeitungen, periodischer Blätter und größern Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Zensur unter dem Polizeidepartement im Ministerium

des Innern. Die Zensur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, ausser den Oberpräsidialstädten, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle des Oberpräsidenten, überlassen. V. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre. VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staatsministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Sekretär bestehendes Oberzensurkollegium für die ganze Monarchie errichtet werden. Dessen Hauptbestimmung soll seyn: 1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden; 2) über die Ausführung des Zensurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genuge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen; 3) mit den Oberpräsidenten und Zensurbehörden über Zensurangelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den obenerwähnten Staatsministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allenfallsigen Zweifel und Bedenkllichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben; 4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder ausserhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen. VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Zensurfreiheit wird auf 5 Jahre hiermit suspendirt. VIII. Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß fürs Ausland bestimmt ist. IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preussischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen seyn. Die Oberzensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sey, das nöthige Vertrauen einzusüßen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von unsern oben erwähnten Staatsministerien auf den Vorschlag gedachter Oberzensurbehörde zu bestimmende

Kaution zu leisten. X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder Stückweise in gedruckten Probebogen der Zensur einzureichen, in letztem Falle hat er sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuscript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet. Ist das Werk Bogenweise der Zensur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedruckt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden. XI. Keine ausserhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Oberzensurbehörde. XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagsbuchhandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden. XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt, und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6 des Bundesgesetzes vom 20. Sept. vorausgegebene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Zensurvorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Auspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Zensor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnem, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preussischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortlichkeit an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Zensur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben. XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines

Werk, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Zensurvorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es ausserhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

(Beschluß folgt.)

Schw e i z.

Im Kanton Zürich wird seit Monaten eine noch fort-dauernde Krankheit unter den Fischen bemerkt; sie kommen in die Obersee, zunächst an die Wohnungen der Menschen, und werden in beträchtlicher Zahl todt angetroffen. Die nun seit kurzem in vier Gemeinden ausgebrochene Wuth unter den Fischen scheint damit in ursächlicher Verbindung zu stehen.

In der Zeitung von Lugano vom 10. Okt. las man folgenden Artikel zur Widerlegung verschiedener engl. und anderer Zeitungsnachrichten in Betreff der Prinzessin von Wallis: „Es ist allerdings wahr, daß Ihre Königl. Hoheit beschlossen haben, nach England zurück-zukehren; allein diese Ihre Rückkehr hat keinen andern Zweck, als ihre zum zweitemal angegriffene Ehre in Person zu vertheidigen. Wir sind zu gleicher Zeit autorisirt, bekannt zu machen, daß die Schulden, welche Ihre Königl. Hoheit in Italien hatten, und daß die wenigen Schulden, welche die Prinzessin noch in England hat, in sehr kurzer Zeit bezahlt seyn werden; ferner sind wir ermächtigt, hinzuzufügen, daß gedachte Prinzessin niemals von der brittischen Regierung irgend eine Vermehrung ihrer Einkünfte begehrt, sondern daß sie vielmehr, als ihr vor 5 Jahren von der edlen und großmüthigen engl. Nation in ihrem Parlamente 50,000 Pf. Sterl. votirt wurden, nur 35,000 Pf. Sterl. jährlich angenommen habe. Ihre Königl. Hoheit sind also weit entfernt, irgend eine Besteuer von der Nation zu verlangen, und noch viel weniger ihr zur Last zu fallen.“

S p a n i e n.

Madrid, den 21. Okt. Heute Mittags hat unsere neue Königin, begleitet von Ihrem Königl. Gemahl und den Infanten, ihren feierlichen Einzug, unter dem größten Volkjubel, hier gehalten. Diesen Abend wird in der St. Franziskuskirche die eheliche Einsegnung des Königl. Paares statt finden. Morgen ist große Gala bei Hofe. — Ueber den Gesundheitszustand in Andalusien hat man folgende weitere Nachrichten: Am 12. d. starben zu Cadix von 10,738 Kranken 95; am 13. von 11,160 Kranken, 102, und am 14. von 11,488 Kranken, 144. Am 15. belief sich die Zahl der Kranken auf 11,723. — In St. Maria sind vom 11. bis zum 13. Okt. 47 Personen gestorben. Die Zahl der Kranken belief sich am 13. auf 783. — St. Fernando zählte vom 10. bis zum 12. Okt. 49 Tödt; die Zahl der Kranken betrug an letztem Tage 122.

T ü r k e i.

Konstantinopel, den 25. Sept. In der letzten

Woche war die Hauptstadt Zeuge eines Ereignisses, welches zu den bemerkenswertheften seit Sultan Mahmuds Thronbesteigung gehört. Es ist dies der Sturz der vorzüglichsten Familien unter den katholischen Armeniern, welche gleichsam die politische Vernichtung aller ihrer Glaubensgenossen herbeiführte. Bekanntlich hatte der Großherr der von ihm mit Gnaden- und Wohlwollensbezeugungen überhäufteten armenischen Familie Düzoglou die Pacht und Regie des gesammten Münzwesens, unter der obersten Leitung eines Präsidenten, des Muselmanns Abdurrahman-Bey, übergeben. Dieser wurde vor kurzem zum Kiaya-Bey befördert; damit jedoch schlug die Stunde seines und seiner Untergeordneten Verderbens. In der Nacht vom 14. d. wurde der Münzpächter Düzoglou auf Befehl des neuen Zerbhane Emiri, welcher sich bei seinem Amtsantritt die Rechnungsbücher vorlegen ließ, und sogleich ein Defizit von 22,000 Beuteln entdeckte, in Verhaft genommen, und in die Kerker des Münzhauses geworfen. Das Vergehen war noch dadurch vergrößert, daß man sich erlaubt hatte, die neuen 25-, 12½- und 6½ Piasterstücke noch leichter im innern und wahren Gehalte auszuprägen, als es ohnedies (und zwar mit Willen und Vorwissen der Regierung) bisher schon geschah. Da indeß letzteres, wie es die Düzoglou auswiesen, auf Geheiß Abdurrahman-Bey's, zum wenigsten mit dessen stillschweigender, aber wohlbezahlten Begünstigung geschah, so wurde dieser vor vier Wochen erst zum Minister des Innern beförderte Staatsbeamte in demselben Augenblicke, wo er sich Morgen des 17. d., dem Herkommen gemäß, mit dem Reis-Effendi zum Großwesir begab, seiner Würde entsetzt. Sobald sich die Regierung der Familie Düzoglou und aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe versichert hatte, geschah ein gleiches mit allen übrigen Armeniern, welche entweder bei der Fabrikation der Münze oder bei dem Ankaufen des rohen Metalls verwendet worden waren. All ihr Eigenthum wurde unter Siegel gelegt; das vorgefundene baare Geld und Metall sogleich in die Münze gebracht, und eine aus vier angesehenen Staatsbeamten zusammengesetzte Kommission, unter Zuziehung des großherrlichen Fiskus, mit der Inventur und Aufzeichnung der gesammten Fahrnisse der Verhafteten beschäftigt. Ihre Weiber, Kinder und Gefinde wurden der Obhut des armenischen Patriarchen übergeben. Die Verwaltung und Leitung des Münzwesens wird übrigens in jedem Falle eine neue Organisation erhalten. Man war auf dem Punkte gewesen, sie einem jüdischen Wechsler zu übertragen; man entdeckte aber in den Archiven, daß vor vielen Jahren Sultan Mustapha die Israeliten mit einem Anatema belegt, und für ewige Zeiten von dem Münzwesen verbannt hatte. Durch Abdurrahman-Bey's Absetzung wurde Suda Effendi, einst Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zum Kiaya-Bey befördert. Jusuf-Alah-Effendi wurde Zersane Emiri, und Hassan-Laegim-Effendi an seine Stelle Nischandschi.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

No. 6.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	28 Zoll $\frac{1}{2}$ Linien	$\frac{1}{2}$ Grad über 0	70 Grad	Südwest	heiter, Reifen
Mittags 3	27 Zoll $\frac{1}{2}$ Linien	$8\frac{1}{2}$ Grad über 0	49 Grad	West	heiter
Nachts $\frac{1}{10}$	27 Zoll $\frac{1}{2}$ Linien	$3\frac{1}{2}$ Grad über 0	62 Grad	Südwest	heiter

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 7. Nov.: Abällino, der große Wandit, Trauerspiel in 5 Akten.

Karlsruhe. [Museum.] Da der erste gesellschaftliche Abendverein in dem Museum, wegen des Theaters, Freitag, den 5. d., nicht statt finden kann, so wird derselbe auf Samstag, den 6. d., verlegt.

Karlsruhe, den 4. Nov. 1819.

Die Kommission des Museums.

Literarische Anzeigen.

Bei Hartleben in Pesth ist neu erschienen, und zu haben bei Braun in Karlsruhe:

Kurzer Abriss

Der Lithographie oder Steindruckerei.

Für alle, die sich darin unterrichten wollen, fastlich vortragen von Martret, Lithographen zu Dijon. Aus dem Französischen. Mit einer gedrängten Uebersicht der Geschichte und Verbreitung dieser Kunst, und der Abbildung einer vollständigen Presse. 8. 1819. In Umschlag brosch. 50 kr.

Versuch

über die Kennzeichen der Edelsteine,

zum Theil nach der französischen Beschreibung des Museums des Herrn de Dre'e, mit Änderungen und Vermehrungen, nebst einem Verzeichnisse und einer Abbildung der ausgewählten Edelsteinsammlung des Herrn von der Null. 8. 1819 1 fl. 30 kr.

Der Verfasser lehrt in dieser Anleitung seine Leser, jeden geschlittenen Edelstein zu kennen, zu nennen und zu würdigen.

Aufforderung

an meine so geehrten als geliebten Mitbürger.

Alle diejenigen von Euch, welche die Beträge für die erhaltenen Zeller Brandbüchlein bis heute noch nicht an mich eingeliefert haben, ersuche ich andurch, solches nun gefällig bewirken, die nicht abgesetzten Büchlein aber an mich zurücksenden zu wollen, damit ich vielen, anderweiten Nachfragen nach solchen, zum Vortheil der nicht minder als die Zeller durch Brand verunglückten Böhrenrenbacher, beschriebigen könne.

Da die, im Werke befindliche, durch viele aus dem In- und Auslande mir zugekommene ehrenvolle Bestellungen, nothwendig und nützlich werdende 2te Auflage meines Brandbüchleins, jedoch so schnell, wie ich wünschen möchte, nicht zu Stande kommen kann, so werde ich die Rückgabe bereits gelieferter und bezahlter solcher Büchleins als einen weitem und besondern Beitrag für Brandverunglückte, Namens derselben,

mit bestem Dank auf- und annehmen, darüber sowohl, als über den glücklichen Erfolg meiner ganzen, zu meinem besondern Dank, so wohl von Euch aufgenommenen Unternehmung, die mich in den Stand setzen wird, alsdann, wenn sämtliche Ausstände vollends eingegangen seyn werden, wenigstens 600 fl. nach Zill und 150 fl. nach Böhrenbach abliefern, und daselbst, unterstützt von Euch, wenigstens doch einige Thronen unglücklicher Mitbürger damit trocken zu können, seiner Zeit schuldige Rechnung vor- und damit den Beweis ablegen, daß ich Euch nicht minder zu lieben als zu achten wisse.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1819.

G. Meerwein.

Nachricht

an die Herrn Subscribenten auf das Buch: Der praktische Amts-Revisioner.

Die Herausgabe obgedachten Werkes, welches zum Druck parat lag, wird bis nach beendigter Revision des Landrechts verschoben bleiben, alsdann aber, mit Uebereinstimmung der residirenden Ausgabe desselben, so gleich erscheinen.

Karlsruhe, den 17. Okt. 1819.

Land-Amts-Revisioner
Kheintländer.

Bruchsal. [Bekanntmachung.] In der in Nr. 296 der Karlsruher Zeitung angezeigten Lotterie-Ziehung hat die Nr. 350 ein Paar Pistolen, Nr. 20 ein Paar Pistolen, Nr. 324 einen Säbel mit doppeltem Korb, Nr. 59 einen dergleichen, und Nr. 128 einen Säbel mit einfachem Korb gewonnen. Die Losinhaber können diese Gewinne, gegen Entlieferung der Originallose, bei dem hiesigen Polizeiamt im Empfang nehmen. Bruchsal, den 30. Okt. 1819.

Karlsruhe. [Weitere Verlehnung eines Theils des Großherzogl. Küchengartens.] Der vor dem Durlacher Thor rechter Hand gelegene Theil des Großherzogl. Küchengartens wird von Lichtmess 1820 an, wo die seitherige Bestandszeit zu Ende geht, nach höherer Befehl auf weitere 3 Jahre in Verlehnung gegeben, und hierüber Montag, den 8. November d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Plage selbst, Steigerung abgehalten. Die Verlehnung des Gartens geschieht, wie bisher, in 15 Abtheilungen, und die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstage eröffnet werden.

Karlsruhe, den 31. Okt. 1819.

Großherzogliches Hofstaatsamt.
Burdhardt.

Karlsruhe. [Englisches Wachs- und Schuhpulver.] Acht englisches Wachs- und Schuhpulver für Stiefel und Schuhe ist bei Unterzeichnetem sowohl einzeln als in Partien, das Pfund in Rithen verpackt zu 1 fl. 36 kr., oder einzeln, das Rithen von 1/4 Pf. zu 24 kr., zu haben. Dieses Pulver fand vielen Beifall in Prag, Frankfurt, Leipzig und Gotha. Das Nähere besagt der Gebrauchzettel. Seine Boutique ist gegen dem Bären über, und logirt im Kurprinzen.

Metz, aus Hessen-Kassel.